

### Das Zeigen der Nationalflagge.

Auf Kriegsschiffen, die vor Anker oder in einem Hafen liegen, wird die Flagge morgens gesetzt und abends niedergeholt mit einem Zeremoniell, das die „Flaggenparade“ heißt. Die Flagge wird dabei durch militärische Honneurs, deren Einzelheiten von der Größe des Schiffes abhängen, salutiert.

Handelschiffe heißen die Nationalflagge und holen sie nieder ohne Zeremoniell.

In See zeigen die Kriegsschiffe die Flagge beim Begegnen von Kriegsschiffen befreundeter Nationen, beim Passieren von Handelschiffen und nach Ermessen des Kommandanten.

Jedes Kriegs- und Handelsschiff muß seine Nationalflagge zeigen, wenn es eine Festung passiert, auf der die Nationalflagge eines Staates weht. Vielsach wird das Zeigen der Nationalflagge auch verlangt, wenn ein Schiff in einen Hafen einläuft und wenn es denselben verläßt.

Den Handelsschiffen zivilisierter Nationen ist von ihren Regierungen in der Regel vorgeschrieben, ihre Flagge zu zeigen, sobald sie sich in Sicht eines Kriegsschiffes ihrer Nation befinden. Kriegsschiffen anderer Nationen gegenüber handelt ein Handelsschiff höflich, wenn es beim Begegnen die Flagge zeigt. Ebenso ist es Höflichkeitsache, ob zwei auf See oder im Hafen einander begegnende Handelsschiffe die Flagge zeigen.

### Das Streichen der Flagge.

Ein erobertes Kriegsschiff, ein im Kriege genommenes (gekapertes) Handelsschiff streicht die Flagge. \*) Es holt sie nieder, um sie nicht wieder zu setzen. Das Eigentumsrecht auf das Schiff und die Befehlsmacht über seine Besatzung geht damit auf den Eroberer über. Das Streichen der Flagge bedingt also einen Flaggenwechsel.

### Das Dippen der Flagge.

Das Dippen der Flagge ist ein einfaches und freiwilliges Zeremoniell zwischen zwei Schiffen gleicher oder verschiedener Nationalität, die sich auf See, auf Reedern oder in Häfen begegnen. Es besteht darin, daß die Gaffel- oder Heckflagge langsam bis

\*) Der Begriff „streichen“ und „niederholen“ ist auch in offiziellen Schriften nicht genau bestimmt. Wir wollen ihn hier, vorbehaltlich etwaiger Belehrung, festgestellt haben.